



## Große Zwischenprüfungshausarbeit im Öffentlichen Recht

Wintersemester 2018/19

Die A-Partei hat im Frühling 2017 im Bundesland L ein Online-Meldeportal namens „Objektive Schule“ erstellt, auf das Eltern und Schüler anonym Lehrer und Lehrerinnen, die sich negativ über die Partei äußern, namentlich anzeigen können. Zur Begründung wird angeführt, dass viele Lehrer im Unterricht Hass gegen die A-Partei schürten, ein einseitiges Weltbild vermittelten und so der demokratischen Meinungsvielfalt entgegen wirkten. Diese parteipolitische Einflussnahme stelle einen Verstoß gegen die ihnen obliegende Neutralitätspflicht dar.

Am Tag der Deutschen Einheit hielt Bundespräsident P eine Rede vor mehreren Hundert Schülern im Schulzentrum der Stadt K im Bundesland L. Darin betonte er unter anderem die Bedeutung der Demokratie sowie besonders auch der Meinungs- und Lehrfreiheit in der Demokratie. In diesem Zusammenhang äußerte er sich auch kritisch zu den sog. Lehrerportalen. Hierzu sagte er: „Gerade am heutigen Tag müssen wir uns vergegenwärtigen, dass wir uns entschieden gegen Parteien stellen müssen, die an unseren Schulen Methoden aus totalitären Systemen wie der DDR einführen wollen. Als überzeugte demokratische Bürger sind wir dazu aufgefordert, den Spinnern, die die Schüler zum Bespitzeln ihrer Lehrer aufrufen, ihre Grenzen aufzuzeigen.“

Die A-Partei ist empört. Sie sieht sich durch die Äußerungen des Bundespräsidenten in ihrem Recht auf Chancengleichheit verletzt. Wenn schon die Bundesregierung parteipolitische Neutralität zu wahren habe, so gelte das erst recht für den Bundespräsidenten. Diesem stehe es als „*pouvoir neutre*“, als der er ja zu Recht in der verfassungsrechtlichen Diskussion bezeichnet werde, nicht zu, derartige Äußerungen zu tätigen. Darüber hinaus sei die Rede schon nicht gegengezeichnet worden. Schließlich seien die Äußerungen rufschädigend und verletzten die Partei somit in ihren Grundrechten.

Der Bundespräsident hält dem entgegen, dass Grundrechte im verfassungsrechtlichen Verhältnis gar nicht überprüfbar seien. Im Übrigen komme es ihm als Staatsoberhaupt zu, sich in der erfolgten Weise zu äußern und auf gefährliche Tendenzen hinzuweisen. Dabei sei er insbesondere auch nicht von einer Gegenzeichnung abhängig, deren Fehlen von A auch gar nicht gerügt werden könne.

Die A-Partei ruft daraufhin form- und fristgerecht das BVerfG an und beantragt festzustellen, dass P durch seine Äußerung seine Kompetenzen überschritten habe.

Hat der Antrag der A-Partei Erfolg?

**Abwandlung:**

Der verbeamtete Lehrer B schreibt jeden Tag vor dem Unterricht den Satz „Nein zur Lehrerbespitzelung“ an die Tafel. Die Schule verbietet ihm dies per Bescheid, gegen den B erfolglos gerichtlich vorgeht. Im letztinstanzlichen Urteil wird ausgeführt, dass B mit der Äußerung gegen seine Neutralitätspflicht verstoße. Auch grundrechtliche Erwägungen könnten an dieser Bewertung nichts ändern, denn ein Beamter könne sich im Dienst nicht auf die Meinungsfreiheit berufen. Zudem betreffe ihn das Verbot ja auch nur in äußerst geringem Maße.

B wendet sich an das BVerfG und rügt eine Verletzung seiner Meinungsfreiheit. Prüfen Sie, ob die zulässige Urteilsverfassungsbeschwerde begründet ist.

Bearbeitervermerk: Gehen Sie bei der Prüfung davon aus, dass es sich bei dem Gesetz, auf welchem das Verbot beruht um ein allgemeines Gesetz handelt, welches formell und materiell verfassungsgemäß ist.

Bearbeitungshinweise:

1. Die Bearbeitung darf einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten.  
Dabei gelten folgende Formatierungsvorgaben:
  - Seitenränder: links 7 cm, rechts 1 cm;
  - Fließtext: Times New Roman, 12 Pkt., Zeilenabstand 1,5-fach, Blocksatz;
  - Fußnotentext: Times New Roman, 10 Pkt., Zeilenabstand 1-fach, Blocksatz.
  
2. Die Bearbeitung ist spätestens bis zum 01. April 2019 um 17.00 Uhr im Institut für Luft- und Weltraumrecht im Hauptgebäude abzugeben. Bei Zusendung per Post ist das Datum des Poststempels maßgeblich für die Fristwahrung.
  
3. Die Hausarbeiten sind in schriftlicher Form sowie elektronischer Form auf einem physischen Datenträger vorzulegen. Die Wahl des Mediums (CD, USB-Stick etc.) bleibt Ihnen überlassen. Sofern eine der beiden Formen nicht fristgerecht eingereicht wird, gilt die Arbeit in Gänze als verfristet. Bitte markieren Sie den gewählten Datenträger deutlich mit Ihrer Matrikelnummer und befestigen Sie ihn gut an Ihrer Bearbeitung.
  
4. Die Hausarbeit darf außer Ihrer Matrikel- und Prüfungsnummer keine weiteren Hinweise auf Ihre Person enthalten. Sie darf nicht unterschrieben werden. Damit Sie Ihnen dennoch zugerechnet werden kann, haben Sie bitte das beigefügte Erklärungsformal ausgefüllt mit der Hausarbeit abzugeben.

Viel Erfolg!



## Erklärung zur Hausarbeit (§ 21 Satz 2 StudPro)

Diese Erklärung ist gesondert – nicht eingehftet! – mit der Hausarbeit abzugeben.  
Auf der Arbeit sind lediglich Matrikel- und Prüfungsausweisnummer anzugeben.  
Der Name muss auf diesem Blatt, darf aber nicht auf der Hausarbeit angegeben werden.  
Die Arbeit darf nicht unterschrieben werden, dieses Blatt muss unterschrieben werden.  
**DIESES ERKLÄRUNG ERSETZT NICHT DIE ERFORDERLICHE PRÜFUNGSANMELDUNG IN KLIPS!**

Ich, Frau/Herr stud. iur. \_\_\_\_\_,

Matrikelnummer |\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|

Prüfungsausweisnummer |\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_| (erste 5 Ziffern, etwa 01234)

**habe unter meiner Matrikel- und Prüfungsausweisnummer eine häusliche Arbeit**  
im

Bürgerlichen Recht /  Öffentlichen Recht /  Strafrecht

als Teil der Zwischenprüfung („kleine ZP-Hausarbeit“)

als Teil der Zwischenprüfung („große ZP-Hausarbeit“)

als Zulassungsvoraussetzung zur Schwerpunktprüfung („Fortgeschrittenen-HA“)

bei \_\_\_\_\_  
Name des Prüfers oder der Prüferin

im Sommersemester/Wintersemester 20 |\_\_\_\_|\_\_\_\_|/|\_\_\_\_|\_\_\_\_|,

zu der ich mich zuvor über das Prüfungsamt (KLIPS) angemeldet habe, **eingereicht,**  
**die ich selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellt habe.**

Die Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Arbeit und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten – Amtliche Mitteilungen 24/2011 (einsehbar über [http://www.jura.uni-koeln.de/rechtliche\\_grundlagen.html](http://www.jura.uni-koeln.de/rechtliche_grundlagen.html)) – habe ich zur Kenntnis genommen.  
Mir ist bewusst, dass Täuschungen in Hochschulprüfungen gemäß § 63 Absatz 5 HG NRW mit Geldbußen von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift